

ENTWURF

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Form von Örtlichen Entwicklungskonzepten geregelt wird (Planzeichenverordnung für Örtliche Entwicklungskonzepte)

Auf Grund von § 26 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 27/2021, wird verordnet:

§ 1

Digitale Entwicklungspläne

(1) Die Erstellung und Änderung von Entwicklungsplänen hat in digitaler Form zu erfolgen.

(2) Die genehmigte Ausfertigung des Entwicklungsplanes ist jener digitale Datensatz, welcher der Gemeinde inklusive der vollständigen Dokumentationsdatei, die auch die Genehmigungsdaten enthält, von der Burgenländischen Landesregierung zusammen mit dem Genehmigungsbescheid auf dem Download-Portal des Landes Burgenland zur Verfügung gestellt wird. Dies ist der rechtswirksame Entwicklungsplan der Gemeinde. In ihm dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 2

Grundsätze für die Erstellung von Entwicklungsplänen

(1) Der Entwicklungsplan ist auf Grundlage der Digitalen Katastralmappe (DKM) sowie auf Basis eines schwarz-weiß Orthofotos zu erstellen. Es ist jeweils die vom Land Burgenland letztgültig zur Verfügung gestellte Fassung zu verwenden.

(2) Die Inhalte und Festlegungen im Entwicklungsplan haben ausschließlich unter Verwendung der in der **Anlage** enthaltenen Planzeichen zu erfolgen.

(3) Bei zukünftigen, bei Inkrafttreten der Verordnung, LGBL. Nr. xx/xxxx, nicht absehbaren Entwicklungszielen, für die eine entsprechende Änderung des Entwicklungsplanes erforderlich ist, können neue Planzeichen entwickelt werden, wenn

1. mit den in der Anlage vorhandenen Planzeichen nicht das Auslangen gefunden wird und
2. die in der Anlage festgelegten Planzeichen eine eindeutige Ausweisung im Entwicklungsplan nicht gewährleisten.

Die Entwicklung neuer Planzeichen darf nur durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgen. Diese neuen Planzeichen sind auf der Webseite des Landes Burgenland unter www.burgenland.at bekannt zu machen und können bis zur nächstfolgenden Novellierung der Verordnung, LGBL. Nr. xx/xxxx, angewendet werden.

(4) Der Entwicklungsplan ist auf Basis des schwarz-weiß Orthofotos, im Maßstab 1:10 000 und im Format A0 zu erstellen. Kann das gesamte Gemeindegebiet nicht in diesem Format dargestellt werden, ist dieses auf mehrere Planbögen aufzuteilen und jeweils ein Überlappungsbereich festzulegen.

(5) Der Plankopf des Entwicklungsplanes hat folgende Elemente zu enthalten:

1. den Gemeindenamen, alle Katastralgemeinden und die Gemeindekennziffer,
2. den Planverfasser samt Unterschrift, Stampiglie/Siegel, Datum und Geschäftszahl,
3. einen Maßstabsbalken,
4. einen Nordpfeil und
5. eine Legende aller verwendeten Planzeichen und Zusätze unter Angabe der zum Zeitpunkt der Ausweisung der Nutzung geltenden Fassung dieser Verordnung.

(6) Die dem Entwicklungsplan zur Grunde liegenden Daten sind in digitaler Form im Format Geopackage (*.gpkg) oder Shapefile (*.shp) sowie die Plandarstellung im PDF Format (Portable Document Format) zu erstellen.

(7) Die Daten des durch den Gemeinderat beschlossenen Entwicklungsplans sind der Aufsichtsbehörde über ein auf der Webseite des Landes Burgenland unter www.burgenland.at zur Verfügung gestelltes Upload-Portal zu übermitteln.

§ 3

Grundsätze für die Erstellung von Textteilen

(1) Das Deckblatt des Textteils hat folgende Elemente zu enthalten:

1. den Gemeindenamen, alle Katastralgemeinden und die Gemeindekennziffer und
2. den Planverfasser samt Unterschrift, Stampiglie/Siegel, Datum und Geschäftszahl.

(2) Die Übermittlung des Textteils kann zusätzlich zu der in § 29 Abs. 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 geregelten Übermittlungsform über das auf der Webseite des Landes Burgenland unter www.burgenland.at zur Verfügung gestellte Upload-Portal erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Örtliche Entwicklungskonzepte bilden eine fachliche und rechtliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung von Gemeindegebieten. Seit Erlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 sind alle burgenländischen Gemeinden verpflichtet gemäß § 26 ff Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 örtliche Entwicklungskonzepte zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen zu erstellen.

Um bei dieser Erstellung eine geschlossene Systematik zu schaffen sowie eine einheitliche Darstellung im Interesse der allgemeinen Lesbarkeit und eine einfachere Handhabung dieses neuen Planungsinstruments zu gewährleisten, bedarf es einer Verordnung, in der sowohl die Form als auch die für die Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten notwendigen Planzeichen festgelegt werden.

Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung der einheitlichen digitalen Form durch Vorgabe einer Struktur für die in Zukunft vorzulegenden Örtlichen Entwicklungskonzepte.

Lösung:

Erlassung einer Planzeichenverordnung für Örtliche Entwicklungskonzepte, in der die Form der Örtlichen Entwicklungskonzepte und die Verwendung bestimmter Planzeichen für die Erstellung von Entwicklungsplänen geregelt ist.

Alternative:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne den entsprechenden Erlass der gegenständlichen Verordnung nicht umzusetzen.

Kosten:

Keine, durch die gegenständliche Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch die Gemeinden zu erwarten.

EU – Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine Auswirkungen erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere auf die Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Örtliche Entwicklungskonzepte bilden eine fachliche und rechtliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung von Gemeindegebieten. Seit Erlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 sind alle burgenländischen Gemeinden verpflichtet gemäß § 26 ff Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 örtliche Entwicklungskonzepte zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen zu erstellen.

Um bei dieser Erstellung eine geschlossenen Systematik zu schaffen sowie eine einheitliche Darstellung im Interesse der allgemeinen Lesbarkeit und eine einfachere Handhabung dieses neuen Planungsinstruments zu gewährleisten/ermöglichen, bedarf es einer Verordnung, in der sowohl die Form als die für die Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten notwendigen Planzeichen festgelegt werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus dem Wortlaut der Verordnung, einem Textteil und einem Entwicklungsplan. Bei dem Entwicklungsplan handelt es sich um die digitale Plandarstellung der Gemeindeentwicklung. In dieser sind die Ziele der Gemeinde räumlich zu konkretisieren. Um einen nachhaltigeren und ressourcenschonenden Umgang zu gewährleisten, hat die Erstellung von Entwicklungsplänen in digitaler Form zu erfolgen.

Örtliche Entwicklungskonzepte der Gemeinde sowie jede Änderung derselben werden von der Burgenländischen Landesregierung mit Bescheid genehmigt. Nach erfolgter Genehmigung wird der Gemeinde die genehmigte Ausfertigung des Entwicklungsplanes in Form eines digitalen Datensatzes inklusive der Dokumentationsdatei, welche die Genehmigungsdaten enthält, zugestellt. Dieser digitale Datensatz enthält den rechtswirksamen Entwicklungsplan der Gemeinde, in dem keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden dürfen.

Zu § 2:

Um eine parzellenscharfe Festlegung zu gewährleisten, sind die Entwicklungspläne auf Basis der letztaktuellen Digitalen Katastermappe (DKM) sowie eines hochauflösenden schwarz-weiß Orthofotos zu erstellen. Die entsprechenden Dokumente werden von der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Serviceleistung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für die Darstellung des Entwicklungsplans sind ausschließlich die in der Anlage dargestellten Planzeichen zu verwenden. Aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen kann eine Aufnahme von zusätzlichen Planzeichen notwendig werden. Dem Amt der Burgenländischen Landesregierung wird daher die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf neue Planzeichen, die in der Anlage nicht vorhanden sind, zu schaffen und auch einzusetzen. Voraussetzung ist, dass für die Darstellung im Entwicklungsplan kein entsprechendes Planzeichen in der Anlage vorhanden ist und die in der Anlage enthaltenen Planzeichen die eindeutige Festlegung des entsprechenden Entwicklungszieles der Gemeinde nicht ermöglichen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind die Entwicklungspläne auf Basis eines hochauflösenden schwarz-weiß Orthofotos darzustellen. Für die Entwicklungspläne wird ein Maßstab von 1:10 000 vorgegeben. Zusätzlich sind diese so zu gestalten, dass sie im Format A0 Platz finden.

Der Entwicklungsplan hat auf dem Plankopf den Gemeindenamen mit Gemeindekennzahl, alle Katastralgemeinden sowie den Planverfasser samt Unterschrift, Stampiglie/Siegel, Datum und Geschäftszahl zu enthalten. Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit sind dem Entwicklungsplan zusätzlich ein Längenmaßstab, ein Nordpfeil sowie eine Legende aller verwendeten Planzeichen anzufügen.

Die Übermittlung aller Dateien (PDF und .shp / .gpk) hat von der Gemeinde nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf formale, geometrische und topologische Korrektheit über ein vom Land zur Verfügung gestelltes Internetportal zu erfolgen. Für den Zugriff der Gemeinden bzw. Raumplanerinnen und Raumplaner zum Prüfprogramm ist eine Registrierung und Freischaltung notwendig, die über die dafür zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erfolgt. Der Upload der Daten erfolgt über das E-Government Portal des Landes Burgenland.

Zu § 3:

All jene Planungen der Gemeinde, die nicht planerisch im Entwicklungsplan dargestellt werden können, sind im Textteil des örtlichen Entwicklungskonzepts zu beschreiben. Zur besseren Übersicht sind auch am Deckblatt des Textteiles der Gemeinename, alle Katastralgemeinden und die Gemeindekennziffer sowie der Planverfasser samt Unterschrift, Stampiglie/Siegel, Datum und Geschäftszahl anzuführen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.